

1858.

Den 6. Januar.

§ 1.

In Folge eines Beschlusses des grossen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 23. Dec. 1857. hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone, ist es dem Kantone Schaffhausen anheim gegeben, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

1) Derjenige, welcher die Ausführung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone zu beschleunigen will, ist verpflichtet, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

Mittheilung des Kantons Schaffhausen

2) Derjenige, welcher die Ausführung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone zu beschleunigen will, ist verpflichtet, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

§ 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Kantone Schaffhausen anheim gegeben, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

Mittheilung des Kantons Schaffhausen

§ 3.

In Folge eines Beschlusses des grossen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 23. Dec. 1857. hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone, ist es dem Kantone Schaffhausen anheim gegeben, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

Mittheilung des Kantons Schaffhausen

Nr. 1.

1) Derjenige, welcher die Ausführung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone zu beschleunigen will, ist verpflichtet, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.

2) Derjenige, welcher die Ausführung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Abgrenzung der Kantone zu beschleunigen will, ist verpflichtet, die Ausführung dieses Gesetzes zu beschleunigen.